PLUS.ZEITUNG
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2027

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeiner Teil 3

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage 3

1.2 Vertragsabschluss 3

1.3 Dienstleistungsangebot 3

1.4 Kündigung und Änderung des Vertrages 4

1.5 Entgelt. 5

2 Aufgabe 5

3 Abgabe 7

4 Nachsendung 7

5 Unzustellbare Sendungen 7

6 Haftung 7

7 Reklamations- und Feedbackportal 8

8 Gerichtsstand / Anwendbares Recht 9

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für das vertragliche Verhältnis zwischen der Österreichische Post Aktiengesellschaft (im Folgenden: Post) und den Medieninhaber*innen (Verleger*innen; im Folgenden auch Kund*innen genannt) im Dienstleistungsbereich Versand von Plus. Zeitungen (nachfolgend kurz Plus.Zeitungs-Versand genannt), wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung erbringt. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich nicht um eine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetztes in der jeweils gültigen Fassung (PMG).

1.2 Vertragsabschluss

1.2.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Plus.Zeitungs-Versand ist der Abschluss eines Vertrages welcher vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) über das elektronische Geschäftskund*innenportal ELLA (ella.post.at) zu beantragen ist (Online-Vertragsantrag). Der*die Medieninhaber*in ist drei Monate an den Online-Vertragsantrag gebunden. Als Verlagsort gilt die für den*die Medieninhaber*in (Verleger*in) zuständige Post-Geschäftsstelle. Medieninhaber*innen (Verleger*innen) ohne inländischen Verlagsort haben eine inländische Post-Geschäftsstelle als Verlagsort namhaft zu machen. Bei Plus.Zeitungen mit verschiedenen regionalen Ausgaben („Mutationen") ist für jede Ausgabe ein eigener Vertrag zu schließen

1.2.2 Im Zuge des Online-Vertragsantrages des*der Medieninhaber*in (Verleger*in) ist ein Musterexemplar (PDF, max. 50 MB) jener Zeitung hochzuladen, für die die Teilnahme am Plus.Zeitungs-Versand beantragt wird. Das Muster muss erkennen lassen, dass es hinsichtlich seiner äußeren und inneren Gestaltung für die Exemplare der künftigen Nummern, repräsentativ ist.

1.2.3 Nach Vorliegen des (Online-) Vertragsantrags und aller bezughabenden und relevanten Unterlagen sowie Informationen erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme des Antrags durch die Post oder die Post gibt dem*der Antragsteller*in jene Umstände schriftlich bekannt, die dem Abschluss eines Vertrages entgegenstehen.

1.2.4 Für die Bearbeitung des Vertragsantrages ist vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) das Bearbeitungsentgelt sowie für jeden zugelassenen Titel das Jahresentgelt gemäß Preisverzeichnis Plus.Zeitung zu entrichten.

1.2.5 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, können die Dienstleistungen des Plus.Zeitungs-Versandes frühestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) nach Vertragsabschluss beansprucht werden.

1.3 Dienstleistungsangebot

1.3.1 Das Dienstleistungsangebot umfasst die Beförderung von inhaltlich gleichen, persönlich adressierten, rechteckigen Druckschriften mit einem Höchstgewicht von 2.000 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen), die in der Regel mindestens viermal jährlich erscheinen, innerhalb der Frist gemäß Punkt 3.1 dieser AGB.

Von der Beförderung sind Sendungen ausgeschlossen, deren physischer Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

1.3.2 Für Plus.Zeitungen gelten folgende Versandmaße (rechteckige Form):

- Mindestmaße: 140 × 90 mm
- Höchstmaße: 420 × 300 mm

1.3.3 Plus.Zeitungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, einen Umfang von mindestens 8 Seiten umfassen, die einzelnen Seiten müssen durch das Layout ohne weiteres Entfalten als solche erkennbar sein. Titel und Nummer sind auf der Titelseite der versandfertigen Zeitung deutlich sichtbar auszuweisen.

Die Zeitung muss der Information über das Tagesgeschehen dienen oder über Zeit- und Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sports in presseüblicher Weise informieren. Mindestens 51 % der bedruckten Fläche der Zeitung müssen der redaktionellen Berichterstattung dienen.

1.3.4 Für Sendungen, die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werks bilden, sowie für Sendungen, die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, werden keine Verträge über den Versand als Plus.Zeitung abgeschlossen. Solchen geschäftlichen Interessen dienen unmittelbar insbesondere Sendungen, die:

- im Titel Namen von geschäftlichen Unternehmen oder Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen im geschäftlichen Interesse dieser Firmen tragen oder
- zu den Kund*innenzeitungen oder Kund*innenzeitschriften zu zählen sind.

1.3.5 Folgende Beilagen sind zulässig:

- Eigenbeilagen: Als solche gelten Beilagen des*der Medieninhaber*in (Verleger*in), die den Erfordernissen des Punktes 1.3.3 entsprechen und nur ausschließlich das Impressum des*der Medieninhaber*in (Verleger*in) aufweisen sowie Beilagen, die im ausschließlichen Interesse des*der Herausgeber*in versandt werden. Fernseh- und Radioprogrammbeilagen gelten als Eigenbeilagen; für sie gilt ein Höchstgewicht von 150 Gramm. Für Eigenbei-

lagen wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Plus.Zeitung miteinbezogen.

- Fremdbeilagen: Als solche gelten Beilagen, die keine Eigenbeilagen sind. Darunter fallen insbesondere auch Beilagen, deren Inhalt oder Gestaltung den Eindruck erwecken, dass der redaktionelle Teil hauptsächlich im Interesse Dritter ist und/oder für gleichzeitig angepriesene Produkte, Dienstleistungen oder Veranstaltungen Dritter wirbt.

 Mehrere derartige Beilagen gelten als ein Stück, wenn sie in einem verschlossenen Umschlag oder fest miteinander verbunden sind, von einem*einer Auftraggeber*in stammen und nur für ein Unternehmen geworben wird.

 Ganze oder teilweise Werbeumschläge (Voll- bzw. Halbummantelungen der Zeitung, die keinen Teil der Zeitung darstellen), reine Werbedeckblätter/ Werbecovers vor der redaktionellen Titelseite bzw. vor dem tatsächlichen Produkt Zeitung sowie Tip-On Karten auf der Zeitung im (teilweisen oder gänzlichen) Interesse Dritter gelten ebenfalls als Fremdbeilage. Voll- bzw. Halbummantelungen sind bei Angabe von Titel und Nummer der Zeitung auf der ersten Seite sowie durchgängiger Nummerierung ab der ersten Seite Teil der Zeitung (siehe auch Punkt 1.3.3). Für Fremdbeilagen ist zusätzlich ein gesondertes Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis zu entrichten. Das Gesamtgewicht aller Fremdbeilagen darf das Eigengewicht der Plus.Zeitung (inkl. Eigenbeilagen) nicht überschreiten.

- Überschwere Fremdbeilagen: Grundsätzlich darf das Gesamtgewicht aller Fremdbeilagen das Eigengewicht der Zeitungen (inkl. Eigenbeilagen) nicht überschreiten. Wird dieses Gesamtgewicht jedoch überschritten, so gelten diese Beilagen als überschwere Fremdbeilagen.

 Die Auflieferung mit überschweren Fremdbeilagen darf nur im vertraglich vereinbarten Logistikzentrum zu den festgelegten Annahmezeiten erfolgen. Für überschwere Beilagen gilt ein Höchstgewicht von 1.500 Gramm.

 Für die gesamte Sendung (Zeitung inkl. Verpackung und allen Beilagen) bleibt das Höchstgewicht mit 2.000 Gramm limitiert.

 Für überschwere Fremdbeilagen ist je Beilage zusätzlich ein gesondertes, gewichtsabhängiges Entgelt laut Preisverzeichnis Plus.Zeitung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

1.3.6 Die Beigabe von Mustern, die eine Stärke von zwei Millimetern überschreiten und Gegenständen (z.B. Warenproben, Incentives/Werbegeschenke, etc.) ist unter Vorlage der Sendung vorab mit der Post abzuklären; sie müssen vor Versendung von der Post für zulässig erklärt werden und können mit einem kostenorientierten Preisaufschlag versehen werden. Die Bundbildung gemäß Punkt 2 darf durch die Beigabe von Mustern und Gegenständen nicht verhindert werden.

1.3.7 Die Post ist eine Massenbeförderin, die einen österreichweiten Dienst für Plus.Zeitungen anbietet, und ist daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendung zwischen der Aufgabe und Abgabe wird von der Post im Rahmen dieses Vertrages nicht durchgeführt.

1.3.8 Ein Erscheinungstitel, der als Plus.Zeitung zugelassen ist, darf nicht gleichzeitig zur Beförderung als Monatszeitung aufgegeben werden.

1.3.9 Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, so steht es der Post frei,

- die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern;
- eine bereits angenommene Sendung dem*der Kund*in in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben.

1.3.10 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung
Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kund*innen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Der*die Kund*in ist verpflichtet, Mitarbeiter*innen und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren.

Transportbetriebmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

1.4 Kündigung und Änderung des Vertrages

1.4.1 Der*die Medieninhaber*in (der*die Verleger*in) kann den Vertrag jeder zeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihm zu nennenden Termin bei der vertragsschließenden Stelle der Post schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.

1.4.2 Jede Änderung von im Vertrag enthaltenen Angaben ist vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) unverzüglich der vertragsschließenden Stelle der Post zur entsprechenden Vertragsänderung schriftlich bekannt zu geben. Für jede Vertragsänderung ist vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) das Bearbeitungsentgelt laut Preisverzeichnis Plus.Zeitung zu entrichten.

1.4.3 Bei einem Wechsel des*der Medieninhaber*in (Ver-

leger*in) ist eine Kündigung durch den*die bisherige Medieninhaber*in (Verleger*in) erforderlich. Der*die neue Medieninhaber*in (Verleger*in) muss mit der Post einen neuen Vertrag abschließen.

1.4.4 Die Post ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung insbesondere (schriftlich) zu kündigen,

- wenn der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) Plus. Zeitungen einliefert, die die Voraussetzungen dieser AGB nicht erfüllen;
- wenn der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) die zum Zeitungsversand zugelassene Sendung wiederholt nicht entsprechend dem geschlossenen Vertrag versendet;
- wenn der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses wesentliche bzw. von der Post aus betrieblichen Gründen geforderte Auskünfte innerhalb der von der Post gesetzten angemessenen Fristen nicht erteilt;
- wenn hinsichtlich des*der Medieninhaber*in (Verleger*in) ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- aus sonstigem wichtigen Grund, insbesondere wenn die Post die Dienstleistung „Plus.Zeitung" nicht mehr anbietet.

1.5 Entgelt

1.5.1 Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür im Preisverzeichnis Plus.Zeitung vorgesehene Entgelt zu entrichten.

1.5.2 Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte gemäß Preisverzeichnis Plus.Zeitung jährlich per 1. Jänner zumindest entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet. Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr kundgemacht.

1.5.3 Die Entgelte für die Beförderung von Plus.Zeitungen und sonstigen Leistungen gemäß Preisverzeichnis Plus.Zeitung in der jeweils gültigen Fassung sind durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem in einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten. Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung. Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

1.5.4 Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Post berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idjgF zu verrechnen; als Bemessungsgrundlage gilt der nach Ablauf des Zahlungsziels offene Rechnungsbetrag. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen. Der*die Kund*in ist nicht berechtigt, seine*ihre Forderungen gegen Forderungen seitens der Post aufzurechnen.

1.5.5 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

1.5.6 Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen vom Aufgabe-Logistikzentrum weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

2 Aufgabe

2.1 Die zu befördernden Plus.Zeitungs-Sendungen müssen mit persönlicher Anschrift versehen sein und – in einer Anzahl von mindestens 500 Stück pro Aufgabe nummer bei dem vertraglich vereinbarten Logistikzentrum zu den festgelegten Annahmezeiten aufgegeben werden.

- Aufzahlung auf die Mindeststückzahl. Werden weniger als 500 Sendungen der Plus.Zeitung zur Aufgabe gebracht, ist jedenfalls das Entgelt für 500 Sendungen in der gleichen Gewichtsstufe zu entrichten. Für die Berechnung der Aufzahlung auf die Mindeststückzahl wird jenes Stückentgelt angewendet, das der Gewichtsstufe der tatsächlich aufgegebenen Sendungen inkl. aller Beilagen entspricht.

Die Anschrift des*der Empfänger*in ist linksbündig aufzudrucken und hat, von oben nach unten geordnet, folgende Angaben zu enthalten (Mindestschriftgröße 10 pt):

- Name des*der Empfänger*in;
- Abgabestelle;
- Postleitzahl und Bestimmungsort

Musteranschrift:

Frau	1. Anrede (optional)
Michaela Sommer	2. Empfänger*in: Name/Firmenbezeichnung
Auwinkel 16/22	3. Abgabestelle: Straße /Hausnr./Türnr.
1010 Wien	4. Postleitzahl, Bestimmungsort

Empfänger*in: Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung und Kontaktperson (auch zweizeilig möglich). Anreden wie „An Herrn/Frau" sind oberhalb des

Namens anzugeben. Zusätze „c/o“ und „Zu Handen“ sind unterhalb des Namens/Firmenbezeichnung anzugeben.

Abgabestelle: Die Abgabestelle ist so genau zu bezeichnen, dass eine ordnungsgemäße Zustellung der Sendung ermöglicht wird. Zur Bezeichnung der Abgabestelle gehören die Angabe der Straße oder des Ortsnamens und der Hausnummer. Bei Adressen mit mehreren Abgabestellen sind darüber hinaus insbesondere Block und/oder Stiege und Türnummer anzugeben. Diese sind durch einen Schrägstrich zu trennen.

Bei Postfachinhaber*innen kommt an diese Stelle „Postfach“ und die Nummer des Faches; bei postlagernden Sendungen die Bezeichnung „Postlagernd“ als Abgabe stelle auf die Sendung. Die Bezeichnung der Abgabestelle ist in der vorletzten Zeile und die Postleitzahl und der Bestimmungsort sind in der letzten Zeile anzugeben.

Postleitzahlen: Postleitzahlen sind laut dem unter post.at (Postlexikon) abrufbaren Postleitzahlen- Verzeichnis zu verwenden. Die Angabe einer Postfach-PLZ ist nur bei Verwendung eines Postfaches in der Adresse zulässig.

Bestimmungsort: Für die Bezeichnung des Bestimmungsortes ist das Postleitzahlen-Verzeichnis maßgeblich.

Wenn sich der Name des PLZ-Ortes nicht mit dem Ortsnamen deckt, ist der Ortsname ohne Angabe des PLZ-Ortes direkt neben der PLZ anzugeben.

Das Bundesland ist nur anzugeben, wenn es ein Bestandteil der Bezeichnung des Bestimmungsortes ist (z.B.: St. Johann in Tirol).

Plus.Zeitungen werden nicht mehr zum Tarif laut Preisverzeichnis Plus.Zeitung angenommen, wenn seit ihrem Erscheinen mehr als drei Monate vergangen sind. Den Plus.Zeitungen ist vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) bei jeder Auflieferung (auch Teillieferung gen) eine vollständig ausgefüllte Aufgabeliste beizufügen.

2.2 Auf den Sendungen ist bei unverpackter Aufgabe oder bei Versand in einer transparenten Hülle auf der ersten oder letzten Seite und bei Versand unter Umschlag auch auf dem Umschlag zusammenhängend, deutlich sichtbar und nicht verdeckt folgender Freimachungsvermerk zu verwenden:

- „Österreichische Post AG“
- Produktkürzel: „PZ“ für Plus.Zeitung + Vertragsnummer + der Produktbuchstabe (P)
- die Absender*innenadresse
- gegebenenfalls der Retourenverzichtsvermerk (gemäß Pkt. 5).

Auf der Sendung darf neben diesem Freimachungsvermerk kein anderer Freimachungsvermerk einer anderen Sendungsart (z.B. Brief National, Info.Mail, Zeitungsversand, Sponsoring.Mail, Firmenzeitung) angebracht sein. Im Falle der unzulässigen Anbringung eines anderen Freimachungsvermerkes hat die Post das Recht, die Annahme der Sendung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Plus.Zeitung zu verweigern. Bei Versand unter Umschlag dürfen Verschlusslaschen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.

2.3 Plus.Zeitungen sind in Orts-, Leitgebiets- und Leitzonenbunden aufzugeben. Ausgenommen bei Leitzonenbunden muss ein Bund bei einem Sendungseinzelgewicht bis 500 Gramm mindestens 10 Stück, bei einem Sendungseinzelgewicht über 500 Gramm mindestens 5 Stück enthalten. Soweit entsprechende Stückzahlen vorliegen, sind zuerst Ortsbunde, dann Leitgebietsbunde und erst zuletzt Leitzonenbunde zu bilden.

2.4 Die Bunde haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Höhe: mindestens 20 mm, maximal 235 mm
- Gewicht: maximal 10,0 kg pro Bund

Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen,

- dass sie der Beförderungsbelastung standhalten (dies betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen),
- dass Postleitzahl und Barcode (falls vorhanden) auf dem Bundzettel nicht abgedeckt werden und
- dass kein Verpackungsmaterial (Schnüre etc.) von den Bunden absteht.

2.5 Jeder Bund ist mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel zu versehen, der den von der Post herausgegebenen in der jeweils aktuellen Fassung entspricht. Auf jedem Bund sind anzugeben:

- Titel und Vertragsnummer der Plus.Zeitung;
- Absender*innenangabe des*der Kund*in (Name / Firma / Anschrift);
- deutlich sichtbarer Vermerk „Plus.Zeitung“;
- PLZ des Aufgabe-Logistikzentrums;
- PLZ des Bestimmungsortes / des Leitgebietes / der Leitzone;
- IMIS-Nummer;
- Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen.

2.6 Sollten mehr Sendungen für ein definiertes Ziel bestimmt sein, so sind hierfür entsprechend viele Bunde zu fertigen. Mehrere Bunde sind zu einer entsprechenden Ladeeinheit (z.B. Palette) zu vereinigen. Paletten dürfen ein Höchstgewicht von 700 kg sowie eine Maximalhöhe von 150 cm (inkl. Höhe der Palette) nicht übersteigen.

Bei der Aufgabe ist ein Musterexemplar der aufgelieferten Plus.Zeitung inklusive aller Beilagen vorzulegen. Wird kein Muster beigestellt oder entspricht das Muster nicht den aufgelieferten Sendungen, wird ein Echtmuster aus der Auflieferung gezogen, welches bei der Post verbleibt und nicht befördert wird.

2.7 Erforderliche Formblätter (Aufgabeliste, Bundzettel, etc.) sind vom*von der Kund*in auf eigene Kosten beizustellen;

diese haben den von der Post vorgegebenen Formblättern in Form, Größe, Farbe und Aufdruck in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen, die Post übernimmt bei nicht AGB-konformen Formblättern keine Haftung bezüglich der Beförderungsdauer. Ob die betriebliche Konformität postfremder Formblätter im Sinne dieser AGB gegeben ist, entscheidet die Post. Die Formblätter sind vom*von der Kund*in auszufüllen. Die dem Aufgabelogistikzentrum übergebenen Formblätter verbleiben bei der Post.

Davon ausgenommen sind jene Teile, die für den*die Kund*in oder Empfänger*in bestimmt sind. Vorlagen für Formblätter sind bei jeder Post-Geschäftsstelle und im Internet unter post.at/medienpost erhältlich. Mit dem Post Versandtool unter ella.post.at/versandtool können die erforderlichen Unterlagen erstellt werden.

Der*die Absender*in verpflichtet sich zur Verwendung des Post Versandtools oder eines von der Post zertifizierten Fremdsystems.

2.8 Die Post kann Sendungen zur stichprobeweisen Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsvoraussetzungen öffnen und behält sich das Recht vor, auf den Sendungen postdienstliche Vermerke ggf. mittels Klebetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

2.9 Wird ein Umstand, der die Aufgabe einer Sendung zu diesen AGB nicht zugelassen hätte, erst nachträglich festgestellt, ist die Post innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Aufgabe der Sendung berechtigt, die Differenz zu den Entgelten für Info.Mail (gemäß PPV Info.Mail Werbung oder PPV Info.Mail Public) bzw. Brief National (gemäß AGB Brief National) nachträglich in Rechnung zu stellen.

3 Abgabe

3.1 Plus.Zeitungs-Sendungen werden innerhalb einer Regellaufzeit von zwei Werktagen (ausgenommen Samstag) an die Adresse des*der Empfänger*in zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Plus.Zeitungs-Sendung im vereinbarten Logistikzentrum folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) und endet mit der ordnungsgemäßen Abgabe der Sendung.

3.2 Die Abgabe erfolgt durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte Einrichtung zum Empfang von Briefsendungen (Briefkasten, Brieffachanlage, Landabgabekasten bzw. Postfach).

3.3 Ist die Zustellung durch Einlegen in eine ausreichend aufnahmefähige Einrichtung für den Empfang von Postsendungen (Briefkasten, Brieffachanlage, Landabgabekasten bzw. Postfach) z.B. wegen Überfüllung nicht möglich, so wird einmalig eine Benachrichtigung zurückgelassen. Diese benachrichtigten Sendungen werden bis zum dritten Montag, der dem Tag der Benachrichtigung folgt, bei der von der Post auf der Benachrichtigung bekannt gegebenen Stelle zur Abholung bereitgehalten. Die Sendungen werden an die Person abgegeben, die die Abgabe verlangt, sofern dagegen keine Bedenken bestehen. Nach Ablauf der Abholfrist noch lagernde Sendungen werden als unzustellbar behandelt.

4 Nachsendung

Bei Vorliegen eines gültigen Nachsendeauftrages wird die Plus.Zeitung an eine Abgabestelle im Inland, nicht jedoch in das Ausland nachgesendet. Die Frist gemäß Punkt 3.1 verlängert sich um die Beförderungsdauer der Nachsendung.

5 Unzustellbare Sendungen

5.1 Eine Plus.Zeitung gilt als unzustellbar, wenn:

- sie eine unrichtige oder unvollständige Adresse des*der Empfänger*in aufweist;
- der*die Empfänger*in die Annahme verweigert;
- nach der Aufgabe festgestellt wird, dass die Plus.Zeitung von der Postbeförderung ausgeschlossen ist;
- die Abholfrist verstrichen ist.

5.2 Unzustellbare Zeitungen werden kostenpflichtig an den*die Absender*in zurückgesendet (inländische Absender*innenadresse gemäß Freimachungsvermerk ist Voraussetzung). Das Entgelt für die Rücksendung gemäß Preisverzeichnis Plus.Zeitung ist vom*von der Absender*in bei der Aufgabe der Sendungen zu entrichten. Ist keine Rücksendung gewünscht, so muss über der Adresse des*der Empfänger*in oder beim Freimachungsvermerk deutlich sichtbar (Mindestschriftgröße 10 pt) der Vermerk „Retouren an Postfach 555, 1008 Wien“ oder „Nicht Retournieren“ angebracht werden.

6 Haftung

6.1 Die Post haftet dem*der Medieninhaber*in (Verleger*in) für von – ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für nachweislichen Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

6.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für die nicht bzw. mangelhaft erbrachte Leistung.

6.3 Steht dem*der Medieninhaber*in darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schaden-

ersatz zu, haftet die Post für Schäden – insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post zu beweisen.

6.4 Der*die Medieninhaber*in hat nachzuweisen, dass

- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsmäß erfüllt hat; allenfalls
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
- der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.

6.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Plus.Zeitungen nach dem vierten Werktag (ausgenommen Samstag), der dem Tag ihrer Auflieferung folgt, zugestellt werden. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist.

6.6 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Plus.Zeitungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport bzw. die Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

6.7 Die Post haftet nur für den Fall, dass ein 10 % einer Auflieferung der Plus.Zeitung übersteigender Teil nicht oder verspätet an den*die Empfänger*in zugestellt worden ist und der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) dies nachweist. Die Haftung der Post besteht lediglich hinsichtlich des Teiles der Auflieferung, bei dem die Nicht- bzw. Schlechterfüllung nachgewiesen worden ist.

6.8 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Plus.Zeitung trägt der*die Medieninhaber*in (Verleger*in).

6.9 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Kund*in ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

6.10 Die Haftung der Post besteht nur bis zur Höhe des für die jeweilige Auflieferung entrichteten Entgelts und ist, sofern dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, jedenfalls mit EUR 50.000,– beschränkt.

6.11 Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Auflieferung der Plus.Zeitungs-Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) über ELLA- das Business Portal unter ella.post.at/c/reklamationen-feedback schriftlich geltend gemacht werden.

6.12 Haftungsausschluss
Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Plus. Zeitung oder ein Verschulden des*der Kund*in zurückzuführen ist,
- die Plus.Zeitungs-Sendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material- , Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

6.13 Bei der Einsammlung, der weiteren Behandlung und der Zustellung kann es betriebsbedingt dazukommen, dass Dritte, nicht der Post zuzurechnende Personen Zugriff auf die Sendung haben, ohne dass dies von der Post oder ihren Erfüllungsgehilfen bemerkt oder verhindert werden kann. Es besteht daher betriebsbedingt bei Sendungen das Risiko, dass diese durch der Post nicht zuzurechnende Dritte beschädigt werden oder verloren gehen. Für die Handlungen derartiger Dritter trifft die Post keine Haftung.

6.14 Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung.

7 Reklamations- und Feedbackportal

Für eine effiziente Abwicklung von Absender*innenanliegen (insb. Rechnungs- sowie Zustellreklamationen) sind diese ausschließlich über ELLA - das Business Portal unter ella.post.at/c/reklamationen-feedback einzubringen. Eine Bearbeitung von Anliegen, die auf anderem Wege eingehen, ist nicht möglich.

8 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

8.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

post.at/medienpost

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz